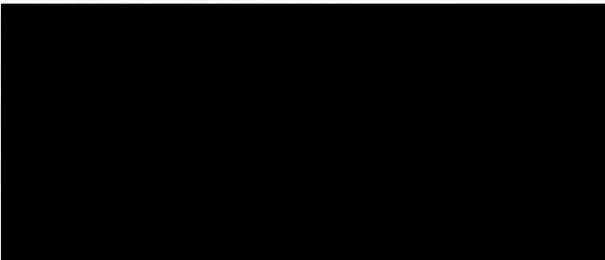




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-00004
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28.12.2018

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);
Anspruch auf Informationszugang**

**Ihr Antrag im Kontext der Abituraufgaben im Fach Mathematik
vom 30. November 2018**

Sehr geehrte [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 30. November 2018 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zu

- (1) den Abituraufgaben des Jahres 2017 im Fach Mathematik,
- (2) den entsprechenden Lehrerhinweisen und
- (3) dem Erwartungshorizont.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-1>).

Da nach § 87 Abs. 3 HDSIG die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang schriftlich erfolgen muss, ist eine Antwort per E-Mail nicht möglich.

Zu (1):

Grundsätzlich unterfallen auch Abituraufgaben der Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, da diese die Prüfung wesentlich gestalten. Das Hessische Kultusministerium stellt jedoch jährlich allen Schulen, die zum Abitur führen, alle Aufgaben des Landesabiturs aller Fächer mit den jeweiligen Lösungs- und Bewertungshinweisen zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Prüfungsaufgaben zur gezielten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die hierfür zuvorderst verantwortlichen Lehrkräfte innerhalb der Schulen genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt das Hessische Kultusministerium die Aufgabenstellungen regelmäßig über Verlage zur Veröffentlichung frei.

Da die Abituraufgaben bereits veröffentlicht sind, entfällt der Schutzzweck der o. g. Bereichsausnahme, sodass der Informationszugangsanspruch nicht ausgeschlossen wird. Den Schülerinnen und Schülern als Zielgruppe des Hessischen Kultusministeriums werden aus pädagogischen Gründen die Abituraufgaben in besonderer Weise im Rahmen des schulischen Unterrichts und damit im nicht-öffentlichen Bereich zugänglich gemacht (s. o.). Für Einzelpersonen, die ihren Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen geltend machen und die Zusendung der Information beantragen, ist diese Verfahrensweise nicht abbildbar, insbesondere da die Information außerhalb des schulischen Unterrichts als Veröffentlichung der Aufgaben zu bewerten wäre und dadurch in die Rechte derer eingegriffen würde, deren urheberrechtlich geschützte Werke Teile der Abituraufgaben sind.

Es ist zu beachten, dass die Abituraufgaben einzelner Fächer regelmäßig fremde urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, sodass schon eine Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in das dem Urheber zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Urheberrechtsgesetz) eingreift. Aufgrund der Überlassung der Abituraufgaben an Verlage und der Einräumung von Nutzungsrechten zur Veröffentlichung an diese, sind die Interessen der Verlage in der Entscheidung über einen Zugangsanspruch zu berücksichtigen und ein Informationszugang darf nicht seinerseits zu einer Veröffentlichung der Aufgabestellung führen. Zudem sollen im Rahmen des Informationszugangsanspruchs der Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Ressource in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Daher ist der Zugang zu den beantragten Informationen wie folgt möglich:

- a) Aus den genannten Gründen wird Ihnen der kostenfreie Zugang zu den Abituraufgaben des Jahres 2017 im Fach Mathematik über eine Akteneinsicht (s. § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG) im Hessischen Kultusministerium ohne Recht zur Kopie oder Abschrift gewährt. In diesem Fall erhalten Sie Zugang zu den Aufgabenstellungen inklusive der urheberrechtlich geschützten Materialien, sodass die Aufgabenvorschläge in Gänze und mit ihrem fachinhaltlichen Kontext eingesehen werden können.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums (buengerbuero-hkm@kultus.hessen.de).

- b) Sollten Sie einen Zugang zu den Abituraufgaben des Jahres 2017 im Fach Mathematik zum persönlichen Gebrauch und ohne die Möglichkeit zur Veröffentlichung (personenbezogener elektronischer Zugang o. Ä.) wünschen, so sind diejenigen Inhalte der Aufgabenstellungen, die dem Urheberrecht Dritter unterliegen, vorab unkenntlich zu machen. Die Prüfung, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke Dritter in den Aufgaben verarbeitet worden sind, und das Schwärzen oder in anderer Weise unkenntlich Machen der in Rede stehenden Materialien sind mit einem Verwaltungsaufwand verbunden; es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass Kosten in Höhe von 486,50 Euro erhoben werden müssen (Anlage HDSIG – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111).

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens, dass Sie entweder von der Möglichkeit zur Akteneinsicht (siehe 1 a)) Gebrauch machen, oder dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge (siehe 1 b)) aufrechterhalten.

Sollte bis zum

14. Januar 2019

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung der Abituraufgaben nicht aufrechterhalten.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die Abituraufgaben des Landes Hessen regelmäßig durch einige Verlage, wie Stark-Verlag, Georg Westermann Verlag, Freiburger Verlag, veröffentlicht werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind für etwa 13 bis 14 Euro im Handel erhältlich.

Zu (2) und (3):

Lehrerhinweise und Erwartungshorizonte enthalten prüfungsspezifische Wertungen und Darstellungen und gehören damit in den Kernbereich der Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Sie sind zudem in einem Dokument miteinander verbunden und nicht zu trennen.

Lehrerhinweise und Erwartungshorizonte unterfallen daher der gesetzlichen Bereichsausnahme zur Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind.

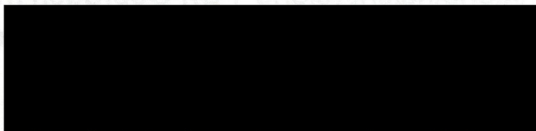
Aus den oben genannten Gründen kann Ihrem Antrag in den Punkten (2) und (3) nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums